136. Wenn von diesen ein früherer fehlt, so soll jedesmal der folgende das vermögen desjenigen empfangen, welcher in den himmel gegangen ist, und keine söhne hinterlässt<sup>1</sup>). Diese regel gilt für alle kasten.

1) Mn. 9,

- 137. Das vermögen eines einsiedlers, eines büssenden und eines geistlichen schülers fällt der reihe nach an seinen lehrer, einen tüchtigen schüler oder an einen durch frömmigkeit ihm verbrüderten, der in derselben einsiedelei wohnt.
- 138. Den theil eines wiedervereinigten bruders soll der wiedervereinigte geben oder empfangen, den eines leiblichen bruders aber der leibliche bruder, wenn jener geboren wird oder stirbt <sup>1</sup>).

1) Mn. 9, 211, 212,

- 139. Ein halbbruder der sich wieder vereinigt soll das vermögen bekommen, nicht aber ein blosser halbbruder der sich nicht vereinigt; ein leiblicher bruder aber soll es bekommen, auch wenn er sich nicht vereinigt hat; nicht aber ein von einer anderen mutter geborener.
- 140. Ein zwitter oder ein gefallener und dessen sohn, ein lahmer, ein toller, ein geistesschwacher, ein blinder, ein mit unheilbarer krankheit behafteter und ähnliche sollen ernährt werden, ohne einen erbtheil zu bekommen <sup>1</sup>).

1) Mn. 9

- 141. Ihre leiblichen oder frauensöhne aber, wenn sie fehlerfrei sind, bekommen erbtheil¹), und ihre töchter sollen ½Mn. 9. ernährt werden, bis sie gatten bekommen.
- 142. Ihre kinderlosen frauen sollen ernährt werden, wenn sie tadellos leben; sie sollen aber fortgejagt werden, wenn sie ausschweifend sind, und ebenso wenn sie boshaft sind.